

Präambel

Die **Kontura Rechnungswesen-Dienstleistungen GmbH**, FN 312278 h, Alser Straße 24, 1090 Wien (im Folgenden auch kurz „KONTURA“ genannt) erbringt Dienstleistungen insbesondere im Sinne des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (in der Folge „BiBuG“) ausschließlich unter Zugrundelegung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der KONTURA als Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere für Werkverträge, Verträge über die Führung von Büchern, die Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Zusatzvereinbarungen zwischen der KONTURA und dem Auftraggeber.
- 1.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.3 KONTURA ist berechtigt, den Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter, oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise), durchführen zu lassen. Die Mitarbeit anderer selbständiger Bilanzbuchhalter ist schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. KONTURA ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

2. Geltungsbereich und Umfang

- 2.1 Alle Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsaufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung angegebenen Umfang.
- 2.2 KONTURA ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen nach der geltenden Rechtslage zu erbringen.

3. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 3.1 Für den Umfang und die Ausführung der zu erbringenden Dienstleistungen gilt der Dienstleistungsvertrag, die diesem als Beilage 1 angeschlossene Leistungsbeschreibung "Dienstleistungen für den Auftraggeber" sowie die vorliegenden AGB.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet im eigenen Interesse die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen.
- 4.2 KONTURA ist berechtigt, bei Tätigkeiten zur Vorbereitung und Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeiten und andere zu erbringende Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. KONTURA hat jedoch den Auftraggeber auf festgestellte offenbare Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, KONTURA auch ohne besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und KONTURA von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Wann eine Vorlage „zeitgerecht“ ist, ergibt sich aus den Umständen wie Bearbeitungszeit und einzuhaltende Fristen und soll in Ermangelung solcher Kriterien gesondert vereinbart werden. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der KONTURA bekannt werden.

Ein Verzug oder eine Fristversäumnis infolge verspäteter Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber ist nicht von KONTURA zu vertreten.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung der Loyalität und Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der KONTURA zu verhindern. Angebote des Auftraggebers an solche Kooperationspartner und Mitarbeiter der KONTURA auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung sind ausnahmslos unzulässig.

6. Schutz des geistigen Eigentums/Urheberrecht/Nutzung

- 6.1 Die Leistungen von KONTURA sind urheberrechtlich geschützt.
- 6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge des Dienstleistungs-Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages von KONTURA, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Auswertungen, Berichte, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Planungen, Programme, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für seine Geschäftszwecke zu verwenden. Eine sonstige Verwertung ist unzulässig.
- 6.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der KONTURA zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die KONTURA zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 6.4 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Dienstleistungen geistiges Eigentum der KONTURA sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Geschäftszwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche der KONTURA nach sich.
- 6.5 KONTURA verpflichtet sich, das geistige Eigentum des Auftraggebers zu beachten, soweit auf dieses bei der Übergabe ausdrücklich hingewiesen wurde.

7. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 7.1 KONTURA ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an der eigenen Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistung zu beseitigen. Der Auftraggeber ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt in die ursprüngliche Dienstleistung verständigte Dritte von der Korrektur zu verständigen.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von KONTURA zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem der Auftraggeber Kenntnis von der beanstandeten Leistung der KONTURA erlangt hat.
- 7.3 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel, Anspruch auf Minderung, oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 7.4 Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 9.

8. Haftung

- 8.1 KONTURA und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. KONTURA hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung der KONTURA ist, wenn der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, in ausnahmslos allen Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit auf die im § 10 Abs. 3 BiBuG vorgegebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG ist gilt die Haftungsbeschränkung nur für den Fall einfach fahrlässiger Schadenszufügung. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Erfüllungshelfen und Kollegen gemäß Punkt 1.4.

- 8.2 Jeder Schadenersatzanspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht worden ist.

9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Datenschutz

- 9.1 KONTURA, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter sind gemäß § 39 BiBuG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 9.2 Nur der Auftraggeber selbst kann KONTURA schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 9.3 KONTURA darf Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über ihre individuelle Tätigkeit für einzelne Kunden Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 9.4 Die Schweigepflicht der KONTURA, ihrer Mitarbeiter und allenfalls hinzugezogener selbständiger Bilanzbuchhalter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- 9.5 KONTURA ist in Bezug auf anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages datenschutzrechtlicher Dienstleister (Auftragsverarbeiter) im Sinne der DSGVO. KONTURA gewährleistet die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß den Bestimmungen des § 6 des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018. Der KONTURA überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen, Auswertungen, Programme, etc.), sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber zurückgegeben. KONTURA ist berechtigt, von Unterlagen und Dokumen-

ten, die an den Auftraggeber zurückgegeben werden, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen.

- 9.6 KONTURA wird bei der Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 44 des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 durch den Auftraggeber mitwirken. Sofern für solche Leistungen kein Honorar vereinbart wurde, sind Honorare und Barauslagen nach dem tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 9.7 KONTURA hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem ausgehändigt wurden. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen KONTURA und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. KONTURA kann selbst erstellte Unterlagen und Arbeitsergebnisse zurückbehalten, wenn und solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.
- 9.8 KONTURA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages die übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen und Dokumente gemäß Punkt 10.5 sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

10. Honorar

- 10.1 KONTURA hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit der KONTURA.
- 10.2 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch KONTURA, so gebührt KONTURA gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn KONTURA zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. KONTURA muss sich jedoch anrechnen lassen, was in Folge des Unterbleibens der Leistung erspart wurde.
- 10.3 Die vereinbarte Honorarsumme ist zu den im Vertrag festgelegten Zahlungszielen fällig. Die Beanstandung der Arbeiten der KONTURA berechtigt nicht zur Zurückhaltung der KONTURA zustehenden Vergütungen.
- 10.4 Wenn der Auftraggeber Sonderwünsche äußert, die bei der Honorarvereinbarung nicht berücksichtigt wurden, hat KONTURA Anspruch auf Ersatz ausnahmslos aller Honorare und Auslagen, die infolge Erfüllung dieser Sonderwünsche angefallen sind. KONTURA kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 10.5 KONTURA kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung der Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet die KONTURA nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- 10.6 Eine Beanstandung der Arbeiten der KONTURA berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der KONTURA nach Punkt 10.5 zustehenden Vergütungen.
- 10.7 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der KONTURA auf Vergütungen nach Punkt 10.5 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Kündigung

- 11.1 Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember kündigen. Der Honorarantrag bestimmt sich nach dem Vertrag.

12. Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 12.1 Auf diesen Vertrag zwischen der KONTURA und Auftraggeber ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 12.2 Erfüllungsort ist der Sitz von KONTURA in Wien und die jeweilige Geschäftsanschrift.
- 12.3 Für Streitigkeiten ist unter Ausschluss aller anderen Gerichte das Gericht am Erfüllungsort und der Geschäftsanschrift der KONTURA zuständig.

+++++